

# **Bekanntmachung** **der Gemeinde Hasbergen**

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 14.03.1989**

*Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 23. 06. 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:*

### **Art. I**

Der I. und II. Abschnitt der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung erhalten folgende Fassung:

#### **Abschnitt I - Grundlagen**

##### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Hasbergen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 14.03.1989. Die Gemeinde Hasbergen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren);
  - c) eine Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

#### **Abschnitt II - Wasserversorgungsbeiträge**

##### **§ 2 Grundsatz**

1. Die Gemeinde Hasbergen erhebt einen Wasserversorgungsbeitrag für die Herstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf

andere Weise gedeckt wird. Der Wasserversorgungsbeitrag dient zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören 70 % aller Kosten für die Herstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
3. Zum beitragsfähigen Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Gemeinde bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten geschuldet werden.
4. Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie in vergleichbarer Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. als Friedhof, Freibad, Sportplatz).
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Mehrere solcher Grundstücke, die nur gemeinsam bebaubar sind, gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden und einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.  
Für das erste Vollgeschoss werden 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 15 % der beitragspflichtigen Grundstücksfläche veranlagt.
2. Als Zahl der Vollgeschosse gem. Abs. 1 gilt
  - a) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich die zulässige Höhe der Bebauung festgesetzt ist, die durch 2,4 geteilte Höhe, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen zulässig sind, die Anzahl von einem Vollgeschoss,
- e) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, wenn die Zahl der zulässigen Geschosse aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen oder des Bestandsschutzes überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in ihm weder die Zahl der zulässigen Geschosse, noch die Höhe der zulässigen Bebauung noch die zulässige Baumassenzahl bestimmt ist,
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der planungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten Grundstücken die planungsrechtlich zulässige Zahl von Vollgeschossen
- g) bei Kirchengrundstücken die Anzahl von einem Geschoss für das Gotteshaus.

### 3. Als Grundstücksfläche gem. Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück in diesem Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich dieses Planes, wenn dort für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die insgesamt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Grundstücksfläche zwischen der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m zu dieser Grenze verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken gem. lit. d), die nicht direkt an die Straße grenzen, wird die Fläche der Zuwegung nicht in die Berechnung einbezogen.

- f) bei Grundstücken im ungeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die über die in lit. d) genannte Tiefe von 50 m baulich oder gewerblich genutzt werden, ist zusätzlich die Fläche der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zu berücksichtigen, insgesamt also die Fläche zwischen der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die in der Tiefe der übergreifenden Nutzung verläuft,
- g) bei Grundstücken, ohne oder nur untergeordneter Bebauung, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Zelt- und Campingplätze, Freibäder) 50 % der Grundstücksfläche.
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließenden Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks.

Die bei Grundstücken gem. lit. h) bis i) ermittelte Fläche wird den jeweiligen Baulichkeiten bzw. Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten bzw. Anlagen verlaufen. Innerhalb dieses Bereiches ist die Beitragspflicht entstanden.

- 4. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 3,29 € je m<sup>2</sup> Beitragsfläche. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- 1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer jedoch nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6**

### **Entstehen der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsbereiten Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Straßenbereich vor dem Grundstück einschl. der Verlegung eines Grundstücksanschlusses oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1)
2. Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragsschuldner ist.

## **§ 8**

### **Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages**

1. Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Er ist nach dem Beitragsmaßstab und dem Beitragssatz dieser Satzung zu berechnen (§ 4) und wird einen Monat nach Vertragsschluss fällig.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Erst durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **Art. III**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hasbergen, den 23.06.2016

Gemeinde Hasbergen

Elixmann  
Bürgermeister

(Siegel)